II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1976

über die Befreiung von Eingangsabgaben für bestimmte Waren, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul bestimmt sind

(76/472/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die aus Anlaß von Katastrophen, die das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berühren, für den freien Verkehr eingeführt werden (1), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Antrag der Regierung der Italienischen Republik vom 12. Mai 1976,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Italienischen Republik hat beantragt, die Einfuhr für Waren, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul bestimmt sind oder die ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, von den Eingangsabgaben zu befreien.

Die oben angeführte kritische Situation entpricht den in der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 vorgesehenen Voraussetzungen für eine Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr erhobenen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vorgesehen sind.

(1) ABl. Nr. L 150 vom 7. 6 1974, S. 4.

Um es der Kommission zu ermöglichen, sich auf angemessene Weise über die Verwendung der zur Befreiung zugelassenen Waren zu unterrichten, empfiehlt es sich vorzuschreiben, daß die Regierung der Italienischen Republik die von ihr erlassenen Bestimmungen mitteilt, um zu verhindern, daß die unter Befreiung eingeführten Waren nicht der vorgesehenen Verwendung zugeführt werden. Außerdem ist es angezeigt, daß die Kommission regelmäßig über das Ausmaß und die Art der durchgeführten Einfuhren unterrichtet wird.

Die nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 vorgesehene Anhörung der anderen Mitgliedstaaten hat stattgefunden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Waren für den dringenden Bedarf, einschließlich Zelte, Medikamente, Bekleidung und andere Hilfsgüter, die von Stellen, die von den zuständigen italienischen Behörden anerkannt worden sind, für den freien Verkehr eingeführt werden, um von diesen Stellen unentgeltlich an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul verteilt oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu werden, sind von der Erhebung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr erhobenen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vorgesehen sind, befreit.

(2) Die Befreiung erstreckt sich auch auf Waren, die von Hilfseinheiten zur Deckung ihres Bedarfs während der Dauer ihrer Hilfsaktion für den freien Verkehr eingeführt werden.

Artikel 2

Die Regierung der Italienischen Republik teilt der Kommission das Verzeichnis der in Artikel 1 Absatz 1 anerkannten Stellen mit.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Italienischen Republik teilt der Kommission Menge und Beschaffenheit der gemäß Artikel 1 abgabenfrei eingeführten Waren mit.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Mitteilung, die sich auf den am 4. Juni 1976 ablaufenden Einfuhrzeitraum bezieht, muß der Kommission bis spätestens 11. Juni 1976 zugehen.

Artikel 4

Die Regierung der Italienischen Republik teilt der Kommission die Maßnahmen mit, die sie trifft, um die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 zu gewährleisten.

Artikel 5

Nach Anhörung der Regierung der Italienischen Republik wird die Kommission innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung prüfen, ob diese Entscheidung aufrechtzuerhalten, zu ändern oder außer Kraft zu setzen ist.

Artikel 6

Diese Entscheidung wird am 7. Mai 1976 wirksam.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 14. Mai 1976

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission